

schen Wirtschaftslebens im Mittelalter²² vor allem auf moselländische Weistümer. Bruno Markgraf schrieb eine Monographie über „Das moselländische Volk in seinen Weistümern“²³, gegen die sich aber die gleichen Einwände erheben lassen wie gegen Fehrs Untersuchung über die Rechtsstellung der Frau in den Weistümern²⁴, die ebenfalls zum großen Teil auf moselländischen Quellen beruht: eine Untersuchung von Weistümern ohne Berücksichtigung der Unterschiede von Ort und Zeit der Entstehung ist nicht berechtigt²⁵.

Seitdem hat sich niemand mehr eingehend mit dem moselländischen Weistums-material beschäftigt. Noch weniger geschah am südlichen Rand der Rheinprovinz, im heutigen Saarland. Hier ist außer einer — schwachen²⁶ — Dissertation von 1939 noch keine Untersuchung der ländlichen Rechtsquellen entstanden. Nur Karl Schwingel hat sich in mehreren Aufsätzen²⁷ mit Teilaspekten befaßt, wobei er sich nicht auf saarländische Quellen beschränkte, sondern auch viele aus dem benachbarten Lothringen verwendete. Das war auf Grund der territorialen Verflechtung zur Zeit der Entstehung der Weistümer im heutigen deutsch-französischen Grenzgebiet unvermeidlich²⁸. Seine Studien waren als Vorarbeiten zu einer Edition der saarländischen Weistümer gedacht, für deren Weiterführung sich nach seinem Tod kein Bearbeiter mehr fand. Ziemlich oft gingen Weistümer in die lokalgeschichtliche Literatur ein und bilden insbesondere häufig den Mittelpunkt einer Ortsgeschichte. Der Wert dieser Drucke ist ganz unterschiedlich: es gibt freie Nacherzählungen in moderner Sprache²⁹, Entlehnungen aus der Grimmschen Sammlung — sehr häufig ohne Quellennachweis³⁰ — und auch qualitativ gute Transkriptionen, die die Verfasser manchmal

22 Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde. Leipzig 1885—1886.

23 Bruno Markgraf, Das moselländische Volk in seinen Weistümern (Geschichtliche Untersuchungen 4) Gotha 1907.

24 Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (Jena 1912).

25 Hans Planitz, Besprechung von Fehr (wie Anm. 24) in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 7 (1913/14) 317 ff.

26 Günter Hellwig, Das Bauernrecht in saarländischen Weistümern bis zum Ende des Bauernkrieges (jur. Diss.) München 1939 (masch.), eine sehr flüchtige Arbeit, die die völlige Unkenntnis des Verfassers in Bezug auf Territorial- und Herrschaftsgeschichte beweist (vgl. z. B. S. 77 seine Bemerkungen über die Abtei Tholey). Sie besteht hauptsächlich aus aneinandergereihten und teilweise sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissenen Weistumszitaten. Als Grundlage seiner Arbeit verwendete er 75 Weistümer aus dem saarländischen und dem benachbarten lothringischen Raum, größtenteils nach Grimm. Zeitlich ging er trotz der Eingrenzung im Titel bis zum Ende des 16. Jahrhunderts — was bei der Quellenlage auch nicht anders möglich war — und hat sogar ein Stück von 1702 benutzt.

27 Vgl. das Literaturverzeichnis.

28 Auch Hellwig (wie Anm. 26) hatte lothringische Quellen verwendet.

29 z. B. Düren 1610 in Johann Klein, Dörfer auf dem Muschelkalk — Dorf und Pfarrgeschichte von Ittersdorf, Düren, Bedersdorf, Kerlingen, Gisingen, Leidigen, Sermilingen, Ihn, Rammelfangen, St. Barbara (Wiebelskirchen 1970) 140—150.

30 z. B. Neumünster 1429 in Jakob Zewe, Geschichte der Gemeinden Schiffweiler, Landsweiler, Stennweiler und Welschbach (Saarbrücken 1930) 28/29, buchstabengetreue Übernahme aus Grimm II, 32—34 mit den gleichen Lücken; mit Quellenangabe: Hans Klaus Schmitt, Das Weistum des Hofes zum Sal (Heimatbuch St. Wendel 1/1948) 65—67.